

Verkündet
am 8. November 1951
[REDACTED], Justizangest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Witwe Anton W[REDACTED], Anna geb. F[REDACTED] in
E[REDACTED]-W[REDACTED], L[REDACTED] Strasse [REDACTED],
2. der Ordensschwester Katharina F[REDACTED] (Ordensschwester
Leontine) in N[REDACTED] (Saar), St. J[REDACTED]-
Krankenhaus,
3. der Ehefrau Stephan K[REDACTED], Emilie geb. F[REDACTED] in
R[REDACTED] bei M.-G[REDACTED], B[REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Witwe Mia Sch[REDACTED] geb. P[REDACTED] in R[REDACTED],
A[REDACTED] strasse [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 25. Oktober 1951 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Lersch, Ascher, Raske,
Johannsen und Dr. Kregel

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerinnen gegen das Urteil
des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 29. November 1950 wird auf Kosten
der Klägerinnen zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerinnen sind die gesetzlichen Erben des Kaufmanns Wilhelm F. . Dieser ist gemeinsam mit seiner Frau am 30. Oktober 1944 bei einem Fliegerangriff auf K. ums Leben gekommen. Die Beklagte ist die Tochter einer Cousine des Erblassers. Sie war während des letzten Krieges Geschäftsführerin des "C. - L. theaters" in R. , an dem der Erblasser beteiligt war. Dieses wurde in einem Hause des Erblassers betrieben; in dem Haus wohnt die Beklagte auch.

Die Parteien streiten um eine Reihe von Wohnungseinrichtungsgegenständen und 4 Bilder, die unstreitig früher dem Erblasser gehört haben. Die Beklagte macht geltend, der Erblasser habe ihr diese Gegenstände 1944 geschenkt. Eines dieser Bilder, eine Kopfstudie von Muncacci, haben die Klägerinnen der Beklagten wegnehmen lassen.

Die Klägerinnen haben die Beklagte auf Herausgabe der übrigen Streitgegenstände und Räumung ihrer Wohnung verklagt. Das Landgericht hat die Klage durch ein Teil- und ein Schlussurteil in vollem Umfange abgewiesen und die Klägerinnen auf Widerklage der Beklagten verurteilt, das Bild von Muncacci an diese herauszugeben. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerinnen zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision der Klägerinnen, soweit ihre Heraus-

- 3 -

gabeklage abgewiesen und der Widerklage entsprochen worden ist.

Sie beantragen,

das Urteil des Oberlandesgerichts insoweit aufzuheben, als ihre Berufung gegen das Schlussurteil des Landgerichts zurückgewiesen worden ist.

Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat hinsichtlich des hier noch nicht erledigten Teils des Rechtsstreits u.a. ausgeführt:

Auf Grund der Aussagen des Vaters der Beklagten und der Zeugen E., R., W. und K. sei bewiesen, dass die von der Beklagten behauptete Schenkung erfolgt sei. Den vier letztgenannten Zeugen habe der Erblasser selbst erklärt, er habe der Beklagten die Bilder bzw. die Möbel und die Bilder geschenkt. Es sei nicht ersichtlich, aus welchem Grunde F. den Zeugen etwas Falsches erzählt haben solle. Dabei könne das Vorbringen der Klägerinnen, F. habe es an der Gewohnheit gehabt, Versprechungen zu machen, ohne sie zu halten, als richtig unterstellt werden. Die Schenkung sei auch nicht unwahrscheinlich. Der Erblasser sei sehr vermögend gewesen. Er habe sich nach den Aussagen der Zeugen R., W. und K. der Beklagten für ihre Bemühungen um den Wiederaufbau des

- 4 -



1943 durch Bomben beschädigten L[REDACTED]theaters erkenntlich zeigen wollen.

II. Die Revision rügt die Verletzung der §§ 516 BGB, 286 ZPO. Sie ist jedoch nicht gerechtfertigt.

1. Die Revision hat die Rüge, dass § 516 BGB verletzt worden sei, nicht begründet. Ein Verstoss gegen diese Bestimmung ist auch nicht zu erkennen.

2. Die weiteren Ausführungen der Revision bewegen sich im wesentlichen auf dem in diesem Rechtszuge nicht nachprüfbaren Gebiet der tatrichterlichen Würdigung.

a) Die Revision meint, die Tatsache, dass die Beklagte erst nach dem Tode des Schenkers mit ihren Behauptungen über recht wertvolle Schenkungen hervorgetreten sei, nötige dazu, einen strengen Massstab an den allein in Betracht kommenden mittelbaren Beweis anzulegen. Denn der angebliche Schenkungsvorgang sei von keinem Zeugen bestätigt worden; auch der Vater der Beklagten habe nur ein Schenkungsversprechen bekundet; das Berufungsgericht habe auf die vollzogene Schenkung nur aus Äusserungen geschlossen, die der Erblasser den anderen von ihm genannten Zeugen gegenüber gemacht habe.- Hierzu ist zunächst zu bemerken, dass der Zeuge Pappers, der Vater der Beklagten, hinsichtlich der Bilder nicht nur das Schenkungsversprechen, sondern auch weitere Äusserungen des Erblassers bekundet hat (u.a.: "Ich schenke Dir diese Bilder, die kannst Du aufhängen."), die auf

eine gleichzeitige Vollziehung hindeuten können. Im übrigen ist jedoch ein Verstoss gegen § 286 ZPO nicht erkennbar. Das Berufungsgericht hat ersichtlich nicht verkannt, dass mittelbare Beweismittel in der Regel geringere Beweiskraft haben als unmittelbare. Seine Ausführungen ergeben, dass es die Behauptungen der Beklagten über die Schenkungen nicht auf Grund der von den Zeugen bekundeten Äusserungen des Erblassers allein als bewiesen angesehen, dass es vielmehr seine Überzeugung auf Grund des gesamten Inhalts der Verhandlungen und Beweisaufnahme gewonnen hat. Damit hat es denⁱⁿ § 286 Abs 1 ZPO aufgestellten Forderungen Rechnung getragen.

b) Die Revision rügt ferner, das Berufungsgericht habe gegen den Erfahrungssatz verstossen, dass die Neigung zu nichternstlichen Versprechungen von Zuwendungen Redereien über ihre angebliche Ausführung zu umfassen pflege.- Auch dieser Angriff ist unbegründet. Es ist schon zweifelhaft, ob ein Erfahrungssatz solch allgemeinen Inhalts aufgestellt werden kann. Die "Lust zum Angeben", auf die die Revision hinweist, kann in mannigfachen Formen auftreten. Sie kann sich durchaus in engen Grenzen halten. Die Neigung, Schenkungsversprechen zu machen, ohne sie halten zu wollen, braucht ausserdem nicht einmal auf einem solchen Hang zum Angeben zu beruhen. Er kann z.B. im geschäftlichen Leben, worauf das Berufungsgericht bereits hingewiesen hat, auf der Absicht beruhen, die Mitarbeiter oder

Vertragspartner zu besonderen Leistungen anzuspornen. Derjenige, der so denkt und handelt, wird sich aber in aller Regel hüten, Dritten gegenüber Gegenstände, die er einem anderen überlassen hat, als diesem geschenkt zu bezeichnen. Denn während ihn das blosses Schenkungsversprechen, wie er weiss, "nichts kostet", könnte er an einer Erklärung, er habe geschenkt, festgehalten werden. Soweit der von der Revision angeführte Satz jedoch einer allgemeinen Erfahrung entspricht, sind mindestens Ausnahmen denkbar, wie auch die Revision mit den Worten "zu umfassen pflege" anerkennt. Eine solche Ausnahme würde das Berufungsgericht jedoch im Rahmen der ihm zustehenden freien Beweiswürdigung hinreichend begründet haben. Es hat insoweit ausgeführt, ein Kaufmann wie der Erblasser habe nicht verkennen können, dass eine Äusserung, er habe bestimmte Sachen einer bestimmten Person aus einem bestimmten Grunde geschenkt, als Beweismittel gegen ihn verwendet werden könnte; diese Befürchtung sei um so grösser gewesen, als er die Äusserung wiederholt und zu verschiedenen Personen gemacht habe. Daraus könne nur geschlossen werden, dass seine Erklärungen inhaltlich zutreffend gewesen seien, zumal nicht ersichtlich sei, welches Motiv für ihn vorgelegen haben könne, unrichtige Angaben zu machen.

c) Die Revision macht im Zusammenhang mit dem von ihr vertretenen Erfahrungssatz noch geltend, gegen die Beklagte spreche der Umstand, dass sie in einem Ver-

fahren auf Grund der Verordnung zur Regelung der gesetzlichen Erbfolge in besonderen Fällen vom 4. Oktober 1944 (RGBl I 242) sogar die Behauptung aufgestellt habe, der Erblasser habe ihr das ganze Hausgrundstück in R[REDACTED] mit dem L[REDACTED]theater zuwenden wollen, um ihr seinen Dank für ihre Bemühungen um den Wiederaufbau des L[REDACTED]theaters abzustatten. Jenes Versprechen habe in engster Verbindung mit der hier streitigen Schenkung gestanden. Das Berufungsgericht habe den Sachverhalt nicht vollständig gewürdigt, weil es sich mit jenem Versprechen nicht auseinandergesetzt habe.- Auch dieser Revisionsangriff ist unbegründet. Zwischen diesen beiden Vorgängen besteht ein etwaiger Zusammenhang nur hinsichtlich des Beweggrundes des Erblassers, nämlich seiner von der Beklagten behaupteten Absicht, sie wegen ihrer Verdienste um das Lichtspieltheater zu belohnen. Im übrigen handelt es sich aber auch nach der Darstellung der Beklagten um zeitlich und örtlich auseinanderfallende Vorgänge, die sich beim Tode des Erblassers zudem in ganz verschiedenen Entwicklungsstufen befunden haben. Während ihr der Erblasser nach ihren Behauptungen im Erbfolgeregelungsverfahren kurz vor seinem Tode einen Testamentsentwurf über die Zuwendung des L[REDACTED]theaters gezeigt haben soll, hat sie hinsichtlich der hier streitigen Sachen den Klägerinnen gegenüber von vornherein geltend gemacht, der Erblasser habe sie ihr zu seinen Lebzeiten persönlich geschenkt und die Schenkung auch vollzogen. Bei dieser Sachlage brauchte das Berufungsgericht auf

die angeblich beabsichtigte Zuwendung des Hausgrundstücks nicht einzugehen. Denn konnte die Beklagte diese Absicht nachweisen, so sprach das allenfalls zu ihren Gunsten; konnte sie diesen Beweis nicht führen, so schloss das die Möglichkeit nicht aus, dass ihre Behauptungen im Erbrechtsregelungsverfahren dennoch richtig waren, und berührte daher einen wegen der hier streitigen Gegenstände erbrachten Beweis nicht.

d) Da die Angriffe gegen die zugunsten der Beklagten angeführten Beweismittel unbegründet sind, ist auch der Ansicht der Revision, die auf Seite 13 des Urteils sehr kurz gewürdigten Gegenindizien gewöhnen nunmehr einen stärkeren Wert, die Grundlage ohne weiteres entzogen.

Die Revision war daher mit Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Lersch

Bundesrichter Ascher ist
durch Krankheit an der
Unterschrift verhindert

Raske

Dr. Lersch

Johannsen

Kregel